

Die letzten Dinge regeln

Familiengesellschaft – Familienpool

Konflikte durch Gründung vermeiden

Mit der eigenen Familie eine Gesellschaft gründen? Was vielleicht abwegig klingt, kann ein spannendes Projekt werden.

Gerade in Zeiten hoher Immobilienpreise und zu erwartender Erhöhungen der Erbschaftssteuer sollten legale Möglichkeiten genutzt werden, um problematisch Vermögen steueroptimiert an die nächste Generation zu übertragen.

Erbengemeinschaft vermeiden

Wenn es schwierig ist, die vorhandenen Vermögenswerte aufzuteilen, wenn unterschiedliche Immobilienobjekte vorhanden sind oder eine werthaltige Immobilie und mehrere Kinder erben sollen, bietet es sich an, rechtzeitig eine Familiengesellschaft zu gründen. Grund ist auch, eine Erbengemeinschaft zu vermeiden.

Erbengemeinschaften bieten viel Konfliktpotenzial und führen häufig zu Streitigkeiten. Sie sind auf Auseinandersetzung gerichtet und schwierig in der Verwaltung, erläutert die Münchner Fachanwältin für Erbrecht, Renate Maltry. In einer Familiengesellschaft können dagegen klare Regeln aufgestellt werden, so dass Streit vermieden wird. Vorteil einer Familiengesellschaft ist, dass

Eltern weiterhin die volle Kontrolle über wichtige Eckpunkte haben wie die Geschäftsführung, die Stimmenanteile oder die Gewinnbeteiligung. Hier können individuelle Regelungen gefunden werden.

Letztendlich können sich die Senioren bis zuletzt ein sogenanntes Vetorecht einräumen. Dies ist ein wesentlicher Vorteil zur weit verbreiteten Überlassung von Immobilien unter Nießbrauchvorbehalt.

Die Immobilie oder mehrere Immobilien können auf die Gesellschaft mit einem Einbringungsvertrag, der notariell zu beurkunden ist, übertragen werden. Im Grundbuch selbst wird die Gesellschaft als Eigentümer eingetragen.

Die Anteile an der Gesellschaft werden dann steueroptimiert verteilt. Sollen später weitere Schenkungssteuerbefreiungen ausgenutzt werden, müssen die Anteile nur mit einem Abtretungsvertrag auf die Kinder oder Enkelkinder übertragen werden.

Hierfür ist eine notarielle Beurkundung nicht mehr erforderlich. Somit können generationenübergreifende steueroptimierte Regelungen getroffen werden.

Die passende Rechtsform finden

Auch besteht durch eine individuelle Regelung der Gewinnausschüttung eine sehr



Bei der Übertragung einer Immobilie steht die Gesellschaft im Grundbuch als Eigentümer. Foto: ccvision

gute Möglichkeit, die steuerliche Situation der einzelnen Mitglieder optimal zu nutzen.

Im Vorfeld gilt es zu klären, ob die Vermögensstruktur sowie die Anforderungen der Familie für die Gründung einer Familiengesellschaft geeignet sind. Dabei sind die Immobilien schenkungs- bzw. erbschaftsteuerlich zu bewerten, was von Steuerexperten durchgeführt wird.

Entscheidend ist danach, so die Erbrechtsexpertin Maltry, die jeweils passende Rechtsform zu finden. Dabei wird am häufigsten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine Kommanditgesellschaft (KG) gegründet. Sind minderjährige Kinder beteiligt, so ist gegebenenfalls die Genehmigung des Familiengerichts ein-

zuholen und eine Ergänzungspflegschaft erforderlich.

Wichtig ist, eine individuelle Lösung zu finden und vertragliche Regelungen den Wünschen und Zielen anzupassen.

Manche Familien nutzen diese Chance auch, sich eine sogenannte Familiencharta zu geben, um Werte der Familie festzulegen und Regeln des fairen Miteinanders aufzustellen. Dies ist eine gute Gelegenheit, die Zukunft positiv für die Familie zu gestalten.

Weitere Informationen:

Renate Maltry
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)
Zertifizierte Unternehmensnachfolgeberaterin (ZentUma)

Bergwanderung für Trauernde

Aktiv sein und sich austauschen

Bewegung in der Natur löst Blockaden, stärkt die Sinne und das Immunsystem. Gerade in Zeiten der Trauer sind Spaziergänge und leichte Wanderungen deshalb eine Wohltat für die Seele.

Speziell für Menschen, die einen Verlust erleben mussten, bietet die Trauerbegleiterin Andrea Gerstner eine geführte Bergwanderung. Die Teilnehmenden gewinnen innere Ruhe

und erfahren, wieder einmal ganz im Hier und Jetzt zu sein.

Persönliche Gespräche und kreative Impulse

Zudem bietet die Wanderung nach der langen Zeit des Social Distancing Gelegenheit für persönliche Gespräche, den Austausch mit anderen Trauernden und kreative Impulse.

Auf dieser leichten Wanderung geht es vom Bahnhof Geitau an der Leitzach entlang zur

Wallfahrtskirche Birkenstein. Wenn möglich, kehrt die Gruppe in der Kesselalm ein.

Weitere Informationen:

Termin: Samstag, 26. Juni
Kosten: 30 Euro (zzgl. Anreisekosten)
Treffpunkt: Hauptbahnhof München
Anmeldung: AETAS Lebens- und Trauerkultur
Baldurstr. 39
☎ 15 92 760
info@aetas.de
www.aetas.de

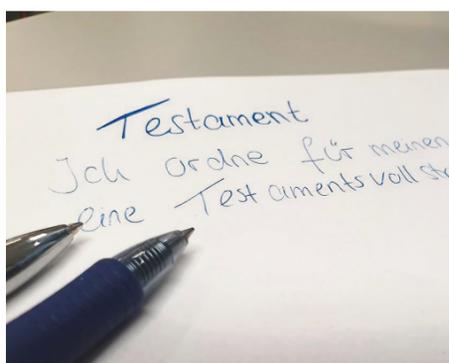


Wandern auf leichten Wegen für die innere Ruhe. Foto: ccvision

Ergänzungen wirksam?

Handschriftliches Testament – das gilt

Um ein Testament zu machen, muss man nicht zwingend zum Notar oder Rechtsanwalt gehen. Es genügt, die letztwilligen Verfügungen vollständig mit der Hand zu schreiben und mit Ort und Datum versehen zu unterschreiben. Doch was gilt, wenn man später merkt, dass man etwas vergessen hat? Dann ist eine Ergänzung möglich, zum Beispiel auf der Rückseite des Testaments.



Änderungen im Testament können formwirksam sein. Foto: mbr

Ein Kürzel auf Seite 8 und seine Folgen

Selbst wenn diese Ergänzung nicht gesondert unterschrieben ist, kann sie formwirksam sein. Die Voraussetzung dafür: Die Auslegung ergibt, dass die auf dem Testament bereits vorhandene Unterschrift auch die nachträgliche Ergänzung deckt. Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf (Az.: I-3 Wx 194/20), wie die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht

des Deutschen Anwaltvereins (DAV) berichtet.

Der Fall: Eine Erblasserin errichtete unter dem Datum des 6. Oktober 2014 eine insgesamt neun handschriftlich beschriebenen Seiten bestehende letztwillige Verfügung.

In ihrem Testament bestimmte sie ihren Ehemann zu ihrem von allen Beschränkungen befreiten Vorerben und ihre Kinder zu ihren Nacherben. Außerdem ordnete sie Testamentsvollstreckung an. Unten auf Seite 8 des Testaments befand sich das Kürzel „b.w.“.

Auf der Rückseite dieses Blattes, gekennzeichnet mit der Seitenzahl 8 a, verfügte die Erblasserin Dauertestamentsvollstreckung bezüglich ihrer Tochter bis zu deren Ableben durch einen ihrer Brüder. Das Datum der Niederschrift auf dieser Seite hielt die Erblasserin allerdings nicht fest und unterzeichnete die Textpassage auch nicht. Nach dem Tod der Erblasserin beantragte der Sohn ein Testamentsvollstreckerverzeichnis.

Vor Gericht hatte der Sohn damit Erfolg: Das von der Erblasserin errichtete Testament sei wirksam, befand das OLG. Dies gelte auch für die nachträglich eingefügte Anordnung auf der Rückseite.

Das Gesetz fordert, dass der Erblasser sein Testament unterschreibt. Die Unterschrift müsse aber nicht der zeitlich letzte Akt der Testamentserrichtung sein, erläutert das Gericht. Nachträgliche Ergänzungen brauchen nicht extra unterzeichnet zu werden, wenn sie durch die vorhandene Unterschrift mitgedeckt werden.

Von Bedeutung sein kann in diesem Zusammenhang ein im Testamenttext aufgenommener Hinweis auf die Ergänzung. Ein solcher Hinweis befand sich auf Seite 8 mit dem Kürzel „b.w.“ für „bitte wenden“.

Dies kennzeichne zusammen mit der Seitenzahl 8a und der fortlaufenden Nummerierung sowie dem inhaltlichen Zusammenhang hinreichend, dass die Verfügung von der Unterschrift der Erblasserin gedeckt ist.

Ein weiser Zug...



AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTE
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

In guten Händen
Ihr persönlicher Bestattungsdienst
in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter
Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68

„Die letzten Dinge regeln“
erscheint am 21. Juli 2021

Weitere Informationen erhalten Sie von: Melanie Blüml
Tel. 089 / 23 77-33 26 - Fax 089 / 23 77-33 99 - E-Mail: blueml.m@az-muenchen.de

Abendzeitung
Das Gesicht dieser Stadt

Friedhofsgärtnerei
Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau
• Pflanzungen aller Art
• Dachbegrünung
• Dachgartenbepflanzung
• Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
• Gartenrenovierung • Gartenpflege
• Zaunbau in Holz und Draht
• Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
• Verlegen von Platten, Verbundsteinen
• Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen
• Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
• Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
• Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 · Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80

BV
BAUVEREIN
VEREINIGUNG

ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI
HÖCHSTETTER & KOLL.

ERBRECHT, ERBSCHAFTSTEUER, TESTAMENTSvollSTRECKUNG, STIFTUNGSRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG
Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Erbrecht, Steuerrecht und Strafrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München
Telefon (089) 74 63 09-0
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

STÄDTISCHE BESTATTUNG
Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de